

Hat Ihr Skilift eigentlich eine Genehmigung?

Skilifte und Bandförderer sicher betreiben

Betreiber eines Skiliftes benötigen eine Bau- und Betriebsgenehmigung. Ändert sich der Betreiber, ist eine Weiterführungsgenehmigung erforderlich. Grundsätzlich müssen Skilifte ausreichend versichert sein.

Sind Sie Betreiber eines Skiliftes oder Bandförderers?
Sie wissen Bescheid ... oder?

Daher einige einfache Fragen und Hinweise an die Betreiber von Skiliften und Bandförderern:

1. *Besitzen Sie eine gültige Genehmigung?*

Für das Betreiben eines Skiliftes benötigen Sie eine Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 21 BayESG) bzw. bei Betreiberwechsel eine Weiterführungsgenehmigung (Art. 33 BayESG). Für Bandförderer benötigen Sie eine Erlaubnis (Art. 42 BayESG). Diese Genehmigung oder Erlaubnis erhalten Sie beim örtlich zuständigen Landratsamt.

Für Skilifte benötigen Sie ferner die Genehmigung der Technischen Planung (Art. 24 BayESG) und die Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 25 BayESG) durch die Technische Aufsichtsbehörde (Reg. von Oberbayern).

2. *Was müssen Sie beim Kauf einer gebrauchten Anlage beachten?*

Auch für das Betreiben eines gebrauchten Skiliftes benötigen Sie eine Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 21 BayESG) und für gebrauchte Bandförderer eine Erlaubnis (Art. 42 BayESG). Diese Genehmigungen erhalten Sie beim örtlich zuständigen Landratsamt. Für gebrauchte Skilifte benötigen Sie ebenfalls die Genehmigung der Technischen Planung (Art. 24 BayESG) und die Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 25 BayESG) durch die Technische Aufsichtsbehörde (Reg. von Oberbayern).

Achten Sie darauf, dass Ihnen alle Technischen Unterlagen, die Wartungs- und Bedienungsanleitung des Herstellers und die technischen Prüfbescheinigungen vom Vorbesitzer vollständig übergeben werden. Ohne diese Dokumente ist die gebrauchte Anlage für Sie wertlos.

3. *Befindet sich der Schlepplift/Bandförderer am genehmigten Aufstellungsort?*

Wird die Anlage an anderer Stelle wieder errichtet, benötigen Sie für den neuen Aufstellungsort eine neue Bau- und Betriebsgenehmigung (Schlepplift) bzw. Erlaubnis (Bandförderer). Mögliche Ausnahmen prüft das örtlich zuständige Landratsamt.

4. *Wurde der Schlepplift/Bandförderer technisch oder baulich verändert?*

Wurden am Schlepplift z.B. Steuerung, Antrieb, Seil erneuert oder geändert, sind diese Änderungen der Technischen Aufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) mitzuteilen (Art. 23 BayESG). Dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Wurden bei Bandförderern die Unterstützungskonstruktion (Paletten usw.) und Zu- und Ausstiege vom Betreiber selbst erstellt, wird dieser zum Gesamthersteller. Somit geht dann ein hoher Anteil der Produktverantwortung auf den Betreiber über.

5. *Sind Sie ausreichend versichert?*

Nach Art. 31 BayESG sind Sie verpflichtet zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme ist in §8 der Seilbahnverordnung (SeilbV) geregelt. Achten Sie darauf, dass die Versicherungspolice auf den Betreiber (Privatperson, Verein usw.) ausgestellt ist und die zu versichernde Anlage in der Versicherungspolice genannt ist.

6. *Wird Ihr Lift von einem kompetenten Mitarbeiter betreut?*

Der Betreiber hat nach Art. 30 BayESG einen Betriebsleiter zu bestellen, der von der Technischen Aufsichtsbehörde zu bestätigen ist. Ausnahmen hiervon können von der Technischen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, so dass grundsätzlich auch ein fachlich kompetenter Mitarbeiter als Betriebswart eingesetzt werden kann.

Die einschlägigen Bayerischen Gesetze und Verordnungen sind als PDF-Dateien auf den Internetseiten des StMWIVT zum Download eingestellt:

www.stmwivt.bayern.de/verkehr/seilbahnen_index.htm

Die bayerischen Behörden beraten Sie gerne bei der Vorbereitung Ihrer Anlagennachmeldungen. Es gibt keine unlösbaren Probleme, wenn Betreiber, Verbände und Behörden gemeinsam die auf Ihre Anlage zutreffende Lösung finden. Unser gemeinsames Ziel ist ein sicherer Start in die Skisaison 2008/2009.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 31.2
Technische Aufsicht Seilbahnen
Maximilianstraße 39
80538 München

Fax: 089/2176-2158
Mail: Seilbahnen@reg-ob.bayern.de

Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V.
Westendstrasse 199
80686 München

Fax: 089/5791-1316
Mail: info@seilbahnen.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Referat VII/8
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Fax: 089/2162-3311
Mail: Seilbahnen@stmwivt.bayern.de

Freunde des Skisports e.V. im Deutschen Skiverband
Haus des Skis
Am Erwin-Himmelseher-Platz
Hubertusstr. 1
82152 Planegg

Fax: 089/85790-294
Mail: dsvaktiv@ski-online.de

Deutscher Skilehrerverband e.V.
Bürgermeister-Finsterwalder-Ring 12
82515 Wolfratshausen

Fax: 08171/3472-10
Mail: info@skilehrerverband.de